

Entschädigungssatzung der Stadt Calbe (Saale) für ehrenamtlich tätige Bürger

Aufgrund der §§ 6, 7, 33 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung, § 8 Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002 in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Runderlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.12.2008 (RdErl. des MI Nr. 31.21-10041, MBl. LSA S. 874) geändert durch den Runderlass des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2009 (RdErl. des MI Nr. 31.21-10041, MBl. LSA S. 749) hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister und der sachkundigen Einwohner, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Die maßgebliche Einwohnerzahl folgt aus § 8 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBes-VO vom 07.03.2002 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch die Verordnung vom 08.03.2005 (GVBl. LSA S. 120).
- (2) Die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und die sachkundigen Einwohner werden jeweils in der Mitte eines Quartals gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeister werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ist von jedem persönlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern der ehrenamtlich Tätige zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

§ 3

Regelungen für die Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 103,00 Euro.

§ 4

Regelungen für den Vorsitzenden des Stadtrates

- (1) Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103,00 Euro. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103,00 Euro gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

§ 5

Regelungen für die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen

- (1) Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates wird, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert des nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert des nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.
- (2) Den Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert des nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Im Falle der Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert des nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 und den Absätzen 1 und 2 wird bei Ausübung mehrerer Funktionen (Vorsitzender des Stadtrates / Fraktionsvorsitzender / Ausschussvorsitzender) nur einmal gewährt. Es wird die höchste Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6

Regelungen für die Ortschaftsräte

- (1) Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Trabititz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro gewährt.

- (2) Den Mitgliedern des Ortschaftsrates Schwarz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 19,00 Euro gewährt.

§ 7

Regelungen für die Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeisterin des Ortsteils Trabititz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 76,00 Euro gewährt. Im Falle der Verhinderung der Ortsbürgermeisterin für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Vertreter der Ortsbürgermeisterin eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Dem Ortsbürgermeister des Ortsteils Schwarz wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 Euro gewährt. Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 8

Regelungen für die sachkundigen Einwohner

- (1) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung/Tag gewährt.

§ 9

Verdienstausschlag, Zeitversäumnis

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Selbständigen wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 Euro je volle Stunde ersetzt.
- (4) Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis. Das Zeitversäumnis wird mit einem pauschalen Stundensatz in Höhe von 2,50 Euro je volle Stunde ersetzt.
- (5) Erstattungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 10

Auslagenersatz

- (1) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.
- (2) Die notwendigen Auslagen gemäß Abs. 1 können frühestens im auf die Entstehung folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§11

Reisekostenvergütung

- (1) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Absatz 2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§12

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums für Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlich tätigen Bürgern gewährt werden (Erl. des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002, S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13

Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung der Stadt Calbe (Saale) für ehrenamtlich tätige Bürger tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Calbe (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger vom 03.04.2000 (Amtsblatt für die Stadt Calbe (Saale), 4. Jahrgang, Nr. 3 vom 10.04.2000) außer Kraft.

Calbe (Saale), den

Tischmeyer
Bürgermeister

- Dienstsiegel -